

# ES RUMPELT AUF DEM WEG ZUM EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK

## EU Parlament könnte Angemessenheitsbeschluss ausbremsen

Der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE-Ausschuss) kommt in dem [Entwurf seines Entschließungsantrags vom 14. Februar 2023](#) zu dem Ergebnis, dass das [EU-US Data Privacy Framework](#) keine tatsächliche Gleichwertigkeit des Schutzniveaus herstelle. Die Kommission solle die Verhandlungen mit ihren US-amerikanischen Partnern fortsetzen.

### GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN

Nach Auffassung des LIBE-Ausschusses hätten die EU und die USA unterschiedliche Definitionen von Schlüsselbegriffen des Datenschutzes, wie etwa der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit von Datenverarbeitung.

Außerdem verfügen die USA über kein einheitliches Bundesdatenschutzgesetz.

### KRITIK AM PRÄSIDENTENERLASS

Der LIBE-Ausschuss beanstandet, dass die wesentliche Beurteilungsgrundlage des Angemessenheitsbeschlusses, Präsident Bidens [Executive Order 14086](#)

- ▶ die geheimdienstliche Massenerfassung von Daten einschließlich von Kommunikationsinhalten nicht verbiete,
- ▶ die Sammlung von Daten durch Behörden auf anderem Wege, z.B. unter dem US Cloud bzw. Patriot Act nicht erfasse,
- ▶ keine Rechtssicherheit schaffe, weil sie jederzeit durch den Präsidenten aufgehoben oder geändert werden könne,
- ▶ dem Präsidenten erlaube, die legitimen nationalen Sicherheitsziele jederzeit im Geheimen zu erweitern.

### MANGELNDER RECHTSSCHUTZ

Auch das Verfahren vor dem neugeschaffenen US-Datenschutzgericht, dem „Data Protection Review Court“ (DPRC) wird als nicht rechtstaatlich beanstandet. Der DPRC sei im Verborgenen tätig und seine Entscheidungen würden weder veröffentlicht werden noch seien sie dem Beschwerdeführer zugänglich.

Der Beschwerdeführer werde von einem von der Verwaltung bestellten „Sonderanwalt“ vertreten, der nicht unabhängig sei. Ein Rechtsbehelf vor einem Bundesgericht sei nicht möglich und die Betroffenen könnten somit keinen Schadensersatz fordern. Damit seien die Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gemäß Artikel 47 der EU-Grundrechte-Charta nicht erfüllt.

Schließlich beanstandet der LIBE-Ausschuss, dass die Unternehmen unter dem EU-US Data Privacy Framework weitgehend wählen könnten, welchen – auch alternativen Streitbeilegungsmechanismen – sie sich unterwerfen.



### ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 111.000 Mitarbeitern in mehr als 1.800 Offices.

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

### KONTAKT

BDO Legal  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



**Matthias Niebuhr**  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für IT-Recht  
Telefon: +493088572298  
[matthias.niebuhr@bdolegal.de](mailto:matthias.niebuhr@bdolegal.de)



## WAS SIND DIE AUSWIRKUNGEN?

Da die Entscheidung der Kommission einem Kontrollrecht durch das Parlament unterliegt, wird sich das Verfahren angesichts der deutlichen Kritik aus dem LIBE-Ausschuss bis zu einem Angemessenheitsbeschluss wohl deutlich verlängern. Das ambitionierte Ziel, noch im ersten Halbjahr 2023 den Datenverkehr mit den USA zu vereinfachen, erscheint fraglich.

## WAS HEISST DAS?

Unternehmen müssen daher bei US-Dienstleistern weiterhin mit den für Drittstaaten vorgesehenen Instrumenten wie den [Standardvertragsklauseln](#) und der dann notwendigen ergänzenden Transferfolgeabschätzung arbeiten.

Angesichts dieser möglichen Verzögerung und dem Risiko der späteren Aufhebung des EU-US Data Privacy Frameworks zeigt sich wie sinnvoll die Entscheidung etwa von Microsoft ist, mit der EU Data Boundary eine nahezu vollständige Abtrennung der europäischen Infrastruktur vorzunehmen. Denn so kann eine [Übermittlung von Daten in die USA](#) vermieden werden.

BDO Legal unterstützt Sie bei Fragen des Einsatzes von Cloud-Angeboten gerne.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO Legal